

Vergabe-Richtlinien für Anträge an den Strukturfonds des Kirchenkreises Henneberger Land

Der Kirchenkreis verwaltet im Strukturfonds Geld zur Unterstützung der Kirchengemeinden (§ 16 Finanzgesetz der EKM vom 18. April 2015 (ABl. S. 116)).

Der Strukturfonds soll insbesondere zur Unterstützung folgender Maßnahmen dienen:

- Förderung der Gemeindegemeinschaft und zur Unterstützung besonderer Projekte,
- Finanzierung unvorhergesehener Ausgaben, die durch den erstellten Haushaltsplan nicht aufgebracht werden können,
- Unterstützung bei den Kosten für ehrenamtliche Organisten,
- Ausgleich von Haushaltsdefiziten, sofern der Gesamthaushalt der Kirchengemeinde ein solches aufweist.

1. Anträge an den Strukturfonds können grundsätzlich nur von Kirchengemeinden gestellt werden.

2. Für den Antrag sind die Formulare "Antrag an den Strukturfonds" und ggf. „Projektbeschreibung" einzureichen (sh. Anlage). Dem Antrag ist der GKR-Beschluss zur Maßnahme beizufügen. Bei Kirchengemeinden, deren Kassen nicht im Kreiskirchenamt Erfurt geführt werden, ist außerdem die Einreichung des aktuellen Haushaltsplanes sowie die Rechnungsübersicht des Vorjahres erforderlich.

Der Antrag sollte einschließlich Projektbeschreibung nicht mehr als eine A4 Seite umfassen. **Nur Anträge, die vollständig eingereicht sind, werden bearbeitet.**

3. Für die Bewilligung von Anträgen wird mit Hilfe der aktuellen Haushaltsunterlagen die finanzielle Leistungsfähigkeit der

Beschlossen vom Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Henneberger Land in seiner Sitzung am 26.03.2019

Kirchengemeinde geprüft. Es soll ein angemessener finanzieller Eigenanteil der Kirchengemeinde von mindestens 10% der Gesamtkosten erbracht werden.

4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Mitteln und es können nur Mittel vergeben werden, solange der Fonds noch zu vergebende Mittel enthält.
5. Die Anträge sind **bis zum 15.12.** des laufenden Jahres für das Folgejahr im Büro des Kirchenkreises einzureichen.
Sie werden von dort an den Vorsitzenden des Bau- und Finanzausschusses und das Kreiskirchenamt weitergeleitet und in der nächsten Sitzung des Bau- und Finanzausschusses beraten.
Der Kreiskirchenrat beschließt über die Anträge abschließend in der nächsten - auf den Bau- und Finanzausschuss folgenden - Sitzung.

Für nicht langfristig planbare bzw. unvorhergesehene Maßnahmen können Anträge ausnahmsweise auch noch im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden.